

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.600.971

Wien, 9.9.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6582/J der Abgeordneten Markus Koza, Freundinnen und Freunde betreffend 213 Mio. Euro-Finanzspritze der Arbeitsmarktpolitik für die Pensionsversicherung zur Finanzierung „Arbeiten im Alter“** wie folgt:

Wie bereits in der schriftlichen Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 2230 im Rahmen der Beratungen im Budgetausschuss vom 2. Juli 2026 ausgeführt (§ 32a GOG-NR), ist für eine sachliche Beurteilung der Überweisungen der Arbeitslosenversicherung an die Pensionsversicherung nicht nur das noch in Beratung befindliche Gesetzespaket „Aktivpension, Älterenbeschäftigung und Betriebliche Altersvorsorge“ maßgeblich, sondern auch die durch das Budgetbegleitgesetz 2027-2028 bewirkten Änderungen für die Beitragsleistungen der Arbeitslosenversicherung an die Pensionsversicherung, für die Beitragseinnahmen der Arbeitslosenversicherung selbst sowie Beitragseinnahmen der Pensionsversicherung insgesamt.

Die Beantwortung der Fragestellungen erfolgt somit notwendigerweise sowohl in Bezug auf die Regierungsvorlage zum Gesetzespaket „Aktivpension, Älterenbeschäftigung und Betriebliche Altersvorsorge“ als auch auf die durch das Budgetbegleitgesetz 2027-2028 bereits in diesem Zusammenhang relevanten gesetzten Maßnahmen aus dem Bereich der

Arbeitsmarktpolitik. Nur so ist eine sachgerechte Einordnung des geplanten neuen Überweisungsbetrags an die Pensionsversicherung § 6e AMPFG möglich.

Fragen 1, 2 und 4:

- *Welche Mehreinnahmen ergeben sich aus der Förderung der Beschäftigung von Menschen über dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter für das Arbeitsmarktservice bzw. die UG 20? Wir ersuchen zur Plausibilisierung um Beifügung der entsprechenden Datengrundlage sowie des Berechnungsweges.*
- *Welche Minderausgaben ergeben sich aus der Förderung der Beschäftigung von Menschen über dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter für das Arbeitsmarktservice bzw. die UG 20? Wir ersuchen zur Plausibilisierung um Beifügung der entsprechenden Datengrundlage sowie des Berechnungsweges.*
- *Welche Berechnung wurde angestellt, um die Überweisung von 213 Mio. Euro aus der UG 20 an die UG 22 sachlich zu rechtfertigen?*

Grundsätzlich ist die Beitragsbegünstigung des Gesetzespakets „Aktivpension, Älterenbeschäftigung und Betriebliche Altersvorsorge“ ein Faktor, der sich infolge des beschäftigungsfördernden Effekts in vielen Bereichen des Bundeshaushalts positiv auswirkt, in der Untergliederung 22 Pensionsversicherung des Bundeshaushalts aber mittelbare Beitragsausfälle verursacht. Das zentrale Element des Gesetzespakets ist ein steuerlicher Aktivitätsfreibetrag von bis zu 15.000 Euro pro Jahr. Das sind 1.250 Euro pro Monat, die steuerfrei bleiben. Zusätzlich entfällt für erwerbstätige Pensionistinnen und Pensionisten künftig der eigene Beitrag zur Pensionsversicherung. Der Dienstgeberbeitrag bleibt bestehen.

Das Paket führt in Verbund mit den bereits im Budgetbegleitgesetz 2027-2028 gesetzten Maßnahmen zu Mehreinnahmen sowie Minderausgaben auch für die Arbeitslosenversicherung.

Die relevanten **Mehreinnahmen für die Arbeitslosenversicherung** setzen sich aus gesteigerten ALV-Beiträgen aus der Neuregelung der Arbeitslosenversicherungspflicht bis zum Pensionsanspruch – § 2 Abs. 1 AMPFG iVm § 1 Abs. 2 lit. e AIVG idF BBG 2027-2028 – sowie aus Mehreinnahmen aus gesicherter und gesteigerter Beschäftigung aus der Investition von 100 Mio. € für die aktive Arbeitsmarktpolitik (geplanter neuer § 13 Abs. 6 AMPFG; Paket Arbeiten im Alter) zusammen.

Die Mehreinnahmen aus der Neuregelung der Arbeitslosenversicherungspflicht beruhen auf der Projektion der vollversicherten unselbständigen Beschäftigung der 63- und 64-

Jährigen auf Grundlage von Vorarbeiten des WIFO, das im Auftrag des BMASGPK die Entwicklung der Älterenbeschäftigung prognostiziert hat. Verbunden mit dem durchschnittlichen Brutto-Monatseinkommen inklusive Sonderzahlungen und der Abschätzung, dass rund 25% (2027) der Gruppe schon einen Pensionsanspruch erlangt haben, können Mehreinnahmen für die Arbeitslosenversicherung von rund 83,5 Mio. € im Jahr 2027 erwartet werden.

Die Zusatzfinanzierung für aktive Arbeitsmarktpolitik im Ausmaß von jährlich 100 Millionen insbesondere zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für ältere Personen (neuer § 13 Abs. 6 AMPFG) stabilisiert nicht nur die Zahl der Arbeitsmarktqualifizierungen und der direkten Beschäftigungsförderungen, sondern bringt durch verminderte Arbeitslosigkeit und zusätzliche Beschäftigung sowohl Minderausgaben als auch Mehreinnahmen für die Arbeitslosenversicherung. Die Modellrechnungen erbringen rund 53 Mio. € Minderausgaben jährlich für die Arbeitslosenversicherung (inklusive der für ALV-Leistungsbeziehende abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge) sowie 6,5 Mio. € Mehreinnahmen aus (Arbeitslosen-)Versicherungsbeiträgen. Die angeführten Mehreinnahmen ergeben sich – bei gegebenem Ausgabenmix für die Arbeitsmarktförderung des AMS – einerseits durch die Effekte der direkten Beschäftigungsförderungen (Eingliederungsbeihilfen und Soziale Unternehmen) und andererseits den Beschäftigungseffekten bei den trägerrelevanten Aufwendungen für die Arbeitsmarktpolitik. Bei Letzterem handelt es sich überwiegend um Arbeitsplätze für Trainingspersonal bei vom AMS finanzierten Schulungen sowie um sonstiges Schlüsselpersonal. Bei den Eingliederungsbeihilfen wurden Mitnahmeeffekte bereits mitberücksichtigt.

Bei den **Minderausgaben für die Arbeitslosenversicherung** sind die bereits ausgeführten Minderausgaben durch die Investitionen in die aktive Arbeitsmarktpolitik (-53 Mio. € jährlich) zu nennen (neuer § 13 Abs. 6 AMPFG). Mit 100 Mio. € für die aktive Arbeitsmarktpolitik können zumindest über 2.500 Arbeitsplätze im Jahresdurchschnitt gesichert werden, was bei durchschnittlichen Leistungsbezügen zu den errechneten Minderausgaben führt (inklusive der von der Arbeitslosenversicherung abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge für Leistungsbezüge).

Eine relevante Minderausgabe ergibt sich außerdem durch die Absenkung der Pensionsversicherungsbeiträge aus der Arbeitslosenversicherung für Notstandshilfebezüge von über einem Jahr (§ 44 Abs. 1 Z 13 lit. b ASVG). Damit sind Minderausgaben von rund -60 Mio. € jährlich verbunden, die zugleich direkt die Beitragsleistung der Arbeitslosenversicherung an die Pensionsversicherung reduzieren. Ein daraus resultierendes geringeres Pensionsniveau ist erst mittelfristig erwartbar. Die Berechnung beruht auf der vorläufigen Abrechnung der Pensionsversicherung für die Beiträge aus

Arbeitslosenversicherungsleistungsbezügen 2025 und den Abschätzungen zur Dauer der Notstandhilfebezüge 2025.

Eine weitere Minderausgabe ist durch den Wegfall der Möglichkeit, Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) trotz Anspruchsberechtigung auf eine Korridor pension für ein weiteres Jahr beziehen zu können (§ 22 Abs. 1 ALVG idF BBG 2027-2028) zu erwarten. Dadurch wird ein jährliches Einsparvolumen von rund -10 Mio. € für die Arbeitslosenversicherung im Endausbau geschätzt. Daraus resultieren auch geringere Beitragsleistungen der Arbeitslosenversicherung für die Pensionsversicherung und für einen Teil der Betroffenen sind vorgezogene Pensionsleistungen aus einer Korridor pension erwartbar.

Für die Pensionsversicherung wurde vom Gesetzgeber im ASVG ein Mechanismus etabliert, der die nachhaltige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Pensionsversicherung und des Bundesbeitrags zur Pensionsversicherung aus der UG 22 überwacht. Gleichzeitig werden durch das Gesetzespaket „Aktivpension, Älterenbeschäftigung und Betriebliche Altersvorsorge“ sowie das Budgetbegleitgesetz Beitragsleistungen für die Pensionsversicherung reduziert. Damit die vielfach positiven Effekte der gesetzten Maßnahmen nicht auf Kosten der Pensionsversicherung eintreten und dort die Ausfallhaftung erhöhen, hat sich die Bundesregierung für eine teilweise Kompensation über den geplanten neuen § 13e AMPFG entschieden.

Aus den genannten Gründen und in Zusammenschau der vorgesehenen gesetzlichen Änderungen aus dem Budgetbegleitgesetz und dem Gesetzespaket „Aktivpension, Älterenbeschäftigung und Betriebliche Altersvorsorge“ für die Pensionsversicherung ist eine Abgeltung der finanziellen Auswirkungen auf die Pensionsversicherung aus der Arbeitslosenversicherung sachlich gerechtfertigt.

Zudem darf zur Fragestellung aus budgettechnischer Sicht angemerkt werden, dass durch den neuen § 6e AMPFG keine Überweisung aus der UG 20 an die UG 22 erfolgt, sondern, wie im Gesetz ausgeführt, eine Überweisung an die Pensionsversicherungsträger erfolgt.

Frage 3: *Welche Auswirkung wird die Förderung der Beschäftigung von Menschen über dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter auf das effektive Pensionsantrittsalter haben? Auf welcher Datengrundlage wurden diese Annahmen getroffen? Wie werden diese Annahmen begründet? Welcher Rechenweg wurde zur Berechnung der Effekte genutzt?*

Die Maßnahmen des Gesetzespakets „Aktivpension, Älterenbeschäftigung und Betriebliche Altersvorsorge“ werden mittelfristig dazu beitragen, die Erwerbstätigkeit der Altersgruppe 60+ anzuheben.

Ziel der Bundesregierung ist es, durch Sensibilisierung der Betriebe, Anreizen und einem Angebot an Förderungen den Bestand an unselbständig Beschäftigten im Alter 60 bis 64 Jahre bis zum Jahr 2027 auf rund 235.000 zu erhöhen (2025: 198.583). Der Anteil der Altersgruppe 60+ an allen unselbständigen Beschäftigten soll bis 2027 auf zumindest 6,1% steigen. Darüber hinaus wird auch die Erwerbsbeteiligung der Altersgruppe 65+ weiter steigen, die Beschäftigungsquote der 65-69-Jährigen wird bis 2030 voraussichtlich 8,5% erreichen. Die Zahl der selbständigen Älteren wird ebenfalls zunehmen, wenngleich weniger stark als die unselbständige Beschäftigung.

Bis 2030 ergibt sich ein Zielwert für den Beschäftigungsanteil der Altersgruppe 60 bis 64 Jahre an der unselbständigen Gesamtbeschäftigung von rund 7,4%. Damit sollte es möglich sein 2030 eine Beschäftigungsquote der Gruppe 60- bis 64-Jährigen auf Registerdatenbasis von 50% zu erreichen (2025: 37%). Dass dies mit einem Anstieg des Pensionsantrittsalters einhergeht, ist naheliegend.

Die Zielwerte und Berechnungen beruhen einerseits auf den aktuellen Wirtschaftsprognosen sowie auf der mittelfristigen Beschäftigungsprognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO). Im Auftrag des BMASGPK hat das WIFO im Juli 2025 die Entwicklung der Beschäftigungs- sowie der Arbeitslosenquoten Älterer bis zum Jahr 2030 simuliert. Der Bericht dieser beauftragten Studie ist auf der BMASGPK und auf der WIFO Website^[1] veröffentlicht. In dieser Simulation sind die Effekte der Anhebung des Pensionsantrittsalters von Frauen berücksichtigt. Das WIFO-Szenario stellt dabei eine Art Basislinie dar, da das effektive Pensionsantrittsalter durch die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters der Frauen steigen wird. Durch zusätzliche Maßnahmen soll das effektive Pensionsantrittsalter darüber hinaus angehoben werden und das, ohne dass die Arbeitslosigkeit überdimensional ansteigt. Dazu braucht es ein zusätzliches, über die Basislinie hinausgehendes Beschäftigungswachstum in der Altersgruppe bis 65 Jahre, ein gewisser Anstieg der Arbeitslosigkeit in der Altersgruppe 60+ der Frauen ist jedoch in allen Szenarien enthalten. Die unselbständige Beschäftigung von Frauen ab 60 Jahren wuchs im Jahr 2025 mit im Durchschnitt +30,2% deutlich dynamischer als jene der Männer (+5,2%). Rund 89% der zusätzlichen auf dem Arbeitsmarkt aktiven Frauen ab 60 Jahren waren 2025 in Beschäftigung.

Im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum Gesetzespaket „Aktivpension, Älterenbeschäftigung und Betriebliche Altersvorsorge“, Teil Aktivpension und Älterenbeschäftigung wurde von konstanten Fallzahlen bei den Aufschieberinnen und Aufschiebern, basierend auf den derzeitigen Fallzahlen, ausgegangen und damit ein eher

^[1] <https://www.sozialministerium.gv.at/Services/Studien.html>

vorsichtiger Prognoseansatz gewählt. Bei isolierter Betrachtung der Aktivpension impliziert dieser Ansatz nur einen geringen kausalen Effekt auf das effektive Pensionsantrittsalter (allenfalls via Verlängerung des Aufschubs auf individueller Ebene). Deutlichere Effekte sind allenfalls vor dem Hintergrund weiterer, zeitgleich wirksamer flankierender Maßnahmen zu erwarten.

Frage 5: *Ist zu erwarten, dass die wirtschaftlich verantwortlichen Entscheidungsträger:innen des AMS, die Arbeitsmarktpolitik nach sachlichen Kriterien zu betreiben haben, die Vorenthaltung von 213 Mio. Euro, die verfassungskonform für Arbeitsmarktpolitik einzusetzen wäre, rechtlich bekämpfen werden?*

Die Überweisungsbeiträge an die Pensionsversicherung gemäß dem neuen § 6e AMPFG sind dem variablen Budgetteil der Untergliederung 20 Arbeit zuzurechnen. Variabler Budgetteil bedeutet, dass die Auszahlungen gemäß Bundeshaushaltsgesetz nicht in fixer Größe anzusetzen, sondern in variablen Auszahlungsgrenzen, da die Auszahlungen von konjunkturellen Schwankungen beeinflusst werden (§ 12 Abs. 5 BHG). Das BHG sieht deshalb variable Auszahlungsgrenzen explizit in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung vor.

Die Überweisungsbeiträge an die Pensionsversicherung gem. § 6e AMPFG sind im Bundeshaushalt ebenso wie die anderen Pensionsversicherungsbeiträge für Bezüge nach dem AVG dem Detailbudget 20.01.03.02, den zweckgebundenen und variablen Leistungen der UG 20 zugeordnet. Vorsorglich wurden diese Überweisungsbeiträge 2027 sowie 2028 bereits im Finanzierungshaushalt der Untergliederung 20 transparent budgetiert. Das heißt, die Beträge wurden in die variablen Auszahlungsgrenzen bereits hineingerechnet. Darauf wurde im Teilheft der UG 20 auch explizit hingewiesen. Im Verzeichnis der veranschlagten Konten wurde unter Detailbudget 20.01.03.02 eine neue gesonderte Finanzposition für den Überweisungsbetrag 7313.020 eröffnet und für das Jahr 2027 mit 213 Mio. € und für das Jahr 2028 mit 191,5 Mio. € budgetiert. Diese Beträge erhöhen die budgetierten variablen Auszahlungen dieses Detailbudgets und der Gebarung Arbeitsmarktpolitik. Diese explizite Budgetierung der geplanten Auszahlungen verweist wiederum auf den Konnex zwischen dem Gesetzespaket „Aktivpension, Älterenbeschäftigung und Betriebliche Altersvorsorge“, dem Bundeshaushaltsgesetz 2027-2028 und den Bundesfinanzgesetzen 2027 sowie 2028.

Die Gebarung Arbeitsmarktpolitik wird als zweckgebundene Gebarung (§ 36 BHG) innerhalb der Untergliederung 20 administriert. § 1 Abs. 4 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) normiert, dass Abgänge in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik vom Bund zu tragen sind. Ein Abgang entsteht, wenn die Ausgaben der zweckgebundenen Gebarung deren Einnahmen im Finanzjahr übersteigen. Das bedeutet, dass selbst für den Fall, dass die

Überweisungsbeträge § 6e AMPFG die zweckgebundene Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu einem negativen Gebarungssaldo führen sollten, dieser Abgang vom Bund zu tragen ist. Für diesen Fall wurde mit Artikel VIII Abs. 6 BFG auch eine explizite bundesgesetzliche Umschichtungsermächtigung geschaffen.

Die aktive Arbeitsmarktpolitik des Bundes, umgesetzt durch das Arbeitsmarktservice, wird hingegen über den fixen Budgetansatz der UG 20 über das Detailbudget 20.01.02.01 „Aktive Arbeitsmarktpolitik, zweckgebunden“ finanziert. Ausnahmen sind nur die sogenannten, der Höhe nach ebenso begrenzten, § 13 AMPFG Finanzierungen aus Detailbudget 20.01.03.02.

Aus diesen durchaus komplexen haushaltsrechtlichen Zusammenhängen geht zusammenfassend hervor, dass einerseits die Höhe des Auszahlungsrahmens für die aktive Arbeitsmarktpolitik des Bundes von den § 6e AMPFG Überweisungen an die Pensionsversicherung nicht beeinflusst oder eingekürzt wird. Ebenso kann aus diesem Titel auch die Höhe von Arbeitslosenversicherungsleistungen nicht beeinflusst oder eingekürzt werden. Dies ist durch die rechtliche Ausgestaltung des BHG, des BFG, des AIVG und des AMPFG gesetzt.

Von einer Vorenthaltung von Mitteln für die Arbeitsmarktpolitik oder Zweckentfremdung kann somit nicht die Rede sein. Die inhaltliche Begründung des § 6e AMPFG ist in den Beantwortungen der Fragen 1, 2 und 4 enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

